

1681. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 23. August 1911 ersucht die Bausektion I der Stadt Zürich um Genehmigung des Baulinienplanes der Talackerstraße in Zürich I.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates am 5. November 1910 und deren Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt Nr. 100 vom 16. Dezember 1910.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. August 1911 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent. Fünf an den Regierungsrat weiter gezogene Rekurse wurden durch Beschluß Nr. 1504 vom 10. August 1911 abgewiesen.

Die Baudirektion berichtet:

Am Talacker war bis jetzt nur die nordöstliche Baulinie längs des Gebäudes der Kreditanstalt festgesetzt. Die Straße soll nun auf ihre ganze Länge solche erhalten.

Während der Abstand zwischen den bestehenden Gebäudefluchten nur 12,5 m beträgt, sollen die Baulinien vom Paradeplatz bis zum Pelikanplatz 15 m und vom Pelikanplatz bis zur Sihlstraße 16 m gegenseitigen Abstand erhalten. Vom Paradeplatz bis zur Bärengasse liegt die nordöstliche, bereits genehmigte Baulinie in der Flucht des Gebäudes der Kreditanstalt, während zwischen der Bärengasse und dem Pelikanplatz die südwestliche und vom Pelikanplatz bis zur Sihlstraße wieder die nordöstliche Baulinie in die bestehenden Häuserfluchten gelegt ist.

Damit am Pelikanplatz nicht höher gebaut werden kann als an den einmündenden Straßen, sind zu den bereits genehmigten Baulinien dieses Platzes in 15 m Abstand nach der Innenseite des Platzes ideale Baulinien festgesetzt worden.

An der Palmengasse ist die östliche Baulinie derart abgeändert worden, daß dieselbe auf 12 m Tiefe rechtwinklig zur südwestlichen Baulinie des Talackers gelegt wurde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Bausektion I der Stadt Zürich eingereichte Vorlage betreffend Baulinien des Talackers vom Paradeplatz bis zur Sihlstraße, Abänderung der östlichen Baulinie der Palmengasse im Anschluß an den Talacker und die ideellen Baulinien für den Pelikanplatz wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Bausektion I der Stadt Zürich unter Rücksendung eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.